

Verkündungsblatt

4/2007

Ausgabedatum:
29.06.2007

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang <i>Geowissenschaften</i>	Seite 2
Ordnung über die Feststellung der Eignung und über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang <i>Advanced Anglophone Studies</i>	Seite 6
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang <i>M.A. Deutsche Literaturwissenschaft</i>	Seite 10
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang <i>Bildungswissenschaften</i>	Seite 13
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang <i>Pflanzenbiotechnologie</i>	Seite 17
Prüfungsordnung des <i>Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie</i>	Seite 20

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.06.2007 (Az.: 21.4 - 745 03 - 110) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften

Der Senat der Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2007 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Geowissenschaften
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geowissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geowissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 6 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 144 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Deutschkenntnisse sind anhand der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem großen deutschen Sprachdiplom (Goethe Institut) oder TestDAF (4 mal TDN 4) oder DSH-Prüfung (Niveaustufe 2) oder einer vergleichbaren Deutschprüfung nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Geowissenschaften beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung im Gebiet der Geowissenschaften
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, können weitere Studienplätze aufgrund einer Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch das Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben werden. Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gem. § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Für die Plätze, die nach Verbesserung der Note durch das Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine gesonderte Rangliste gebildet. Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint	
sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 1. November und für das jeweilige Sommersemester bis zum 1. Mai zu erbringen.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geowissenschaften

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlgespräche bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 4 Abs. 3 und 4.
- d) Entscheidung über die Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 2 und 3

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Ergebnisse nach Abschluss der Auswahlgespräche.

§ 6

Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Geowissenschaften
- Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen fachspezifischen Fächern Mineralogie, Geologie, Bodenkunde

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird zuerst anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt. Stehen danach weitere Studienplätze zur Verfügung werden diese anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 4 vergeben.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.06.2007 (Az.: 21.4 - 745 03 - 112) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über die Feststellung der Eignung und über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies*

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2007 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* ist, daß die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen akademischen Abschluß gemäß Absatz 2 in einem relevanten Fach bzw. einer relevanten Fächerkombination gemäß Absatz 3 oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen akademischen Abschluß gemäß Absatz 2 in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 4 nachweist.
- (2) Ein akademischer Abschluß einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, kann in einem Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang erworben worden sein.
- (3) Als relevantes Fach bzw. relevante Fächerkombination gelten Anglistik, Amerikanistik oder Anglistik/Amerikanistik sowie weitere kultur- und geisteswissenschaftliche Fächer, über die der Zulassungsausschuss zu befinden hat.
- (4) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten akademischen Abschluß gemäß Absatz 2 nach Maßgabe des Absatzes 5,
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 7,
 - c) eine befürwortende gutachterliche Stellungnahme nach Maßgabe des Absatzes 8 sowie
 - d) den Nachweis von Sprachkenntnissen nach Maßgabe der Absätze 9 bis 11.
- (5) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1
 - a) festgestellt und setzt voraus, daß das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

- (6) Abweichend von Absatz 4 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 66% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (7) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem folgendes darzulegen ist:
- auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - welche Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
 - welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studiengang verbindet, und
 - welche Studien- und Forschungsschwerpunkte die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.
- Das Motivationsschreiben sollte einen Umfang von drei bis fünf DIN-A4-Seiten nicht übersteigen. Es ist in englischer Sprache abzufassen.
- Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, daß das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (8) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit der Bewerbung mindestens eine gutachterliche Stellungnahme von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler ihres Vertrauens (Letter of Reference) in deutscher oder englischer Sprache einreichen. In der Bewerbung sind Namen, Adressen und Qualifikationen sowie die berufliche Position der Gutachterin oder des Gutachters anzugeben.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer deutschen Hochschule müssen gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover in der jeweils aktuellen Fassung. Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache bzw. mit einem Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik (gemäß § 2 Absatz 1a) müssen über ihr Zeugnis hinaus keinen weiteren Nachweis über Englischkenntnisse erbringen.
- (10) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer ausländischen Hochschule müssen neben guten Kenntnissen der englischen Sprache (Nachweis wie in § 2 Absatz 9 aufgeführt) gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann entweder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) auf der Niveaustufe 2, durch den Test für Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf der Niveaustufe 4, durch eine vergleichbare Prüfung oder durch Studienaufenthalte an deutschen Hochschulen mit der Dauer von mindestens einem Jahr erbracht werden.
- (11) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache neben Englisch verfügen, die in geeigneter Form nachzuweisen sind. Als Nachweise geeignet sind Abiturzeugnisse über mindestens dreijährigen Unterricht in dieser Fremdsprache, Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren des Grundkurses II oder eines fachsprachlichen Kurses im Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover bzw. äquivalenter Kurse an Sprachenzentren deutscher und ausländischer Hochschulen.
- (12) Werden einzelne Voraussetzungen der besonderen Eignung gemäß Absatz 4 nicht erfüllt, kann die Bewerberin oder den Bewerber dennoch unter Auflagen zugelassen werden, wenn die Auswahlkommission aufgrund der Würdigung der Bewerbungsunterlagen die fachliche und persönliche Eignung feststellt. Die Gründe für diese Zulassung sind aktenkundig zu machen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) der Lebenslauf,
 - c) das Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 7,
 - d) die gutachterliche Stellungnahme gemäß § 2 Absatz 8,
 - d) die Nachweise gemäß § 2 Absatz 9 bis 11.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlkommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen unter Angabe einer angemessenen Frist ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 5 und 6 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Absatz 7 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Absatz 7 Satz 6 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so erfolgt eine Reihung durch eine wertende Gewichtung anhand der gutachterlichen Stellungnahmen nach § 2 Absatz 8. Besteht dann immer noch zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester zu erbringen.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies*

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover auf Vorschlag des Englischen Seminars eine Auswahlkommission ein.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Absatz 7,
 - d) wertende Gewichtung der gutachterlichen Stellungnahmen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3,
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.06.2007 (Az.: 21.4 - 745 03 - 111) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „M.A. Deutsche Literaturwissenschaft“ genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsche Literaturwissenschaft“

Der Senat der Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2007 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang „Deutsche Literaturwissenschaft“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Deutsche Literaturwissenschaft“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Deutsche Literaturwissenschaft“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 66 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache verfügen (Europäischer Referenzrahmen: B 2). Der Nachweis hierüber wird durch Zeugnisse geführt. Zeugnisse ausländischer Institutionen können zum Zweck der Bewertung und Einstufung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) vorgelegt werden.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Deutsche Literaturwissenschaft“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Dieser Nachweis ist spätestens bis zur Rückmeldung für das darauf folgende Semester zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.06.2007 (Az.: 21.4 - 745 03 - 113) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-studiengang Bildungswissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Der Senat der Universität Hannover hat am 23.05.2007 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichen Anteilen oder einem diesem gleichwertigen Abschluss oder einen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Weitere Kriterien sind der persönliche und berufliche Werdegang, dargestellt durch Zeugnisse, die ein relevantes persönliches und/ oder berufliches Engagement und Interesse bestätigen, und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und mit den mit dem Studium angestrebten Zielen.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 66 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Hannover vom 29.09.2005.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a.) Das Abschlusszeugnis eines Studiengangs nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b.) Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit einem Lichtbild neueren Datums.
- c.) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.
- d.) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang mit gleichem Profil bislang erfolgreich oder erfolglos beendet hat oder studiert.
- e.) Eine schriftliche Darstellung der Studienmotivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- f.) Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums.
- g.) Geeignete Unterlagen zum Nachweis eines relevanten persönlichen und/ oder beruflichen Engagements und Interesses (Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Leistungsnachweise).

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 und wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a.) Abschlussnote des Bachelorstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 12 Punkte),
- b.) Nachweis eines relevanten persönlichen und/ oder beruflichen Engagements und Interesses (Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Leistungsnachweise) (max. 6 Punkte).

(3) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 18 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Note des ersten Studienabschlusses:

bis einschließlich 1,3	12 Punkte
bis einschließlich 1,5	9 Punkte
bis einschließlich 1,7	6 Punkte
bis einschließlich 2,0	3 Punkte
mehr als 2,0	0 Punkte

b.) Relevantes persönliches und/ oder berufliches Engagement und Interesse:

- Mindestens ein erfolgreich durchgeführtes Praktikum in einer öffentlichen Bildungseinrichtung im Umfang von vier Wochen 2 Punkte,

- Aktive Erfahrungen in der außerschulischen Jugendbildung oder der Jugendberufshilfe
2 Punkte,
- Erfahrungen im sozial- oder bildungspolitischen Bereich 2 Punkte.

Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Die Auswahlkommission kann im Zweifelsfall eine Bewerberinnen oder einen Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberinnen oder Bewerber auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester ist bis zum Ende des Rückmeldezeitraums zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Führen des Auswahlgesprächs gem. § 5
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das mit der Bewerberin oder dem Bewerber mögliche Auswahlgespräch soll zeigen, ob diese oder dieser für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a.) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b.) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit der Bewerberin oder mit dem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von mindestens 10 Minuten.
- c.) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Gegenstand des Auswahlgesprächs ist die schriftliche Darstellung der Studienmotivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäß § 3 Absatz 2e. Weitere Aspekte können sein:

- Motivation für die Aufnahme des Studiums
- Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- Berufliche und persönliche Ziele
- Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.06.2007 (21.4 - 745 03 - 93) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Pflanzenbiotechnologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mit einer Note bis 3,0 abgeschlossen hat und unter Berücksichtigung der Notenverbesserung entsprechend § 4 Abs. 3 mindestens die Note 2,5 erreicht.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 75 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 138 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch hier, wer die Durchschnittsnote 3,0 hat und unter Berücksichtigung der Notenverbesserung entsprechend § 4 Abs. 3 mindestens die Note 2,5 erreicht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder einer vergleichbaren Prüfung.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 2 und 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und Bildung der Rangliste richtet sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) stellt die Verbesserung der Abschlussnote wie folgt fest:
 - a) um 0,2 bei Einhaltung der Regelstudienzeit im vorangegangenen Studium
 - b) um 0,1 für ein englisches Sprachzertifikat (TOEFL mit Punktzahl: 220-250 computer-based, 560-600 paper-based; IELTS mit Gesamtergebnis von mindestens:7,5 bei mindestens 6,0 in jedem Testelement; Cambridge mit „grade A“ beim CAE und „grade C“ beim CPE). Ein Bachelor-Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang gilt als äquivalent dazu.
 - c) um 0,1 bei einem halben Jahr und um 0,2 bei einem Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrung im wissenschaftlichen Bereich im In- oder Ausland nach dem Erwerb des B.Sc.-Grades. Für den Nachweis werden Zeugnis/Referenz der wissenschaftlichen Institution benötigt.Die benannten Kriterien können auch additiv zur Notenverbesserung beitragen.
Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das Wintersemester bis zum 15. Oktober zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Feststellung der Notenverbesserung nach § 4 Abs. 3,
 - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Hochschullehrer bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) delegieren.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie hat am 09.05.2007 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung des "Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie" beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 20.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung des "Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie"

§ 1

Zweck der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass die oder der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die ihr oder sein vorhergehendes Studium vertiefen und ergänzen. Der Kenntnisstand der oder des Studierenden soll den spezifischen, fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen des von ihr oder ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereichs entsprechen. Insbesondere soll sie oder er in der Lage sein, die Umsetzung der spezifischen Fachkenntnisse in die Berufspraxis zu überblicken.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Grad einer Magistra oder eines Magister Scientiarum (abgekürzt: „M.Sc.“) für Geotechnik und Infrastruktur. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). Es sind 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Transfer System) zu erbringen. Für den durchschnittlichen Studierenden beträgt der Zeitaufwand 30h je Leistungspunkt.

(2) Inhalt und Gliederung des auf die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden bezogenen Studiums sowie die Auswahl der Fachprüfungen werden zu Beginn des Studiums von jeder oder jedem Studierenden in einem Prüfungsplan zusammengestellt. Der Prüfungsplan muss vor der Ablegung der ersten Fachprüfung vom Prüfungsausschuss genehmigt worden sein. Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsplan geändert werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus dem Vorstand der von der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzten Arbeitsgruppe Technologische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (AG TZE), einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter der AG TZE ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird aus dem Kreis der an der Durchführung des Studiengangs beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen gewählt. Das studierende Mitglied wird aus dem Kreis der für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt und hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Für jedes Mitglied soll gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Prüfungsausschuss beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitgliedes ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei der Abnahme von Prüfungen als Beobachter oder Beobachterinnen anwesend sein. Die Teilnahme soll der oder dem Prüfenden und dem Prüfling möglichst frühzeitig angekündigt werden.

(7) Bei Geschäftsordnungsfragen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in der jeweils geltenden Fassung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfende, Beisitzende

(1) Alle an der Prüfung einer Studierenden oder eines Studierenden beteiligten Prüfende bilden die Prüfungskommission.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder - in Ausnahmefällen - einer anderen wissenschaftliche Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die oder der nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfende oder Prüfender.

(4) Der oder dem Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt zugeben.

(5) Die oder der für die jeweilige Fachprüfung zuständige Prüfende (vergleiche Absatz 3) legt die Meldetermine für die Prüfungen und die Prüfungstermine fest und gibt diese rechtzeitig vor dem Ende der besuchten Lehrveranstaltung bekannt.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "mangelhaft" bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe (z.B. Schwangerschaft) nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "mangelhaft" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung in der Regel als mit "mangelhaft" bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "mangelhaft".

§ 8

Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

1. den Fachprüfungen in vier Pflicht- und acht Wahlpflichtkursen nach dem Modulkatalog,
2. der erfolgreichen Teilnahme an dem interdisziplinärem Projektseminar „Geotechnik und Infrastruktur“,
3. der erfolgreichen Teilnahme an der Seminarreihe „Geotechnik Aktuell“,
4. einem mindestens vierwöchigem Berufspraktikum,
5. der wissenschaftlichen Arbeit nach § 15.

Die Fachprüfungen, das Projektseminar sowie die Seminarreihe werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die oder der Studierende kann sich in weiteren Kursen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Zusatzprüfungen können nur aus dem Modulkatalog gewählt werden.

(3) Dem Modulkatalog können die Pflicht- und Wahlpflichtkurse sowie Art und Anzahl der für die Fachprüfung in den einzelnen Kursen zu erbringenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie deren Leistungspunkte entnommen werden.

(4) Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 15 Leistungspunkte nachweisen können, haben die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann von dieser Regelung in begründeten Fällen abgewichen werden.

§ 9

Zulassung zu den Fachprüfungen

Zu den Fachprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden durch die zuständige Prüfende oder den zuständigen Prüfenden zugelassen, wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach dem Modulkatalog erbracht hat und an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Studium für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie immatrikuliert ist.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe des Modulkataloges möglich:

- a) mündliche Prüfung (Absatz 2),
- b) Klausur (Absatz 3),
- c) Hausarbeit (Absatz 4),
- d) Referat (Absatz 5),
- e) Praktikum (Absatz 6).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit wird von den Prüfenden festgelegt. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(5) Ein Referat umfasst die selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema unter Einbeziehung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem Vortrag mit anschließender Diskussion.

(6) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüfte Studierende oder den geprüften Studierenden. Auf Verlangen der oder des Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für ein Studienjahr fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden Prüfungsleistungen von nur einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zugeben.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

0.7, 1.0, 1.3 sehr gut = hervorragende Leistung;

1.7, 2.0, 2.3 gut = eine erheblich über den an den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;

2.7, 3.0, 3.3 befriedigend = eine Leistung, die den an den Durchschnitt zu stellenden Anforderung entspricht;

3.7, 4.0 ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

5.0 mangelhaft = eine Leistung, die aufgrund ihrer Mängel nicht den Mindestanforderungen entspricht.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Die Note der Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note bei bestandener Prüfung

bei einem Durchschnitt bis 1.50 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1.50 bis 2.50 gut,

bei einem Durchschnitt über 2.50 bis 3.50 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3.50 bis 4.00 ausreichend.

(5) Die Entscheidung "mangelhaft" darf für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen nur nach einer zusätzlichen Prüfung (§ 10 Abs.2) getroffen werden mit Ausnahme der Fälle von § 7.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Jede Fachprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit "mangelhaft" bewertet wurde oder bewertet gilt.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen, nach näherer Bestimmung durch die zuständige Prüfende oder den zuständigen Prüfenden abzulegen.

§ 14

Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit

Zur wissenschaftlichen Arbeit wird auf Antrag - der in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der letzten Fachprüfung zu stellen ist- durch den Prüfungsausschuss zugelassen, wer die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfungen gemäß Prüfungsplan nachweist. In Ausnahmefällen kann die Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit auf Antrag der oder des Studierenden auch früher erfolgen. Dies bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 15

Wissenschaftliche Arbeit

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der wissenschaftlichen Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit (Absatz 7) entsprechen. Für die bestandene wissenschaftliche Arbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als zwei Personen umfassen.
- (4) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit kann von jeder oder jedem Lehrenden des Studienganges vorgeschlagen werden.
- (5) Die wissenschaftliche Arbeit ist in einem Fachgebiet anzufertigen, in dem die oder der Studierende eine oder mehrere Fachprüfungen abgelegt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch ein anderes Fachgebiet für die wissenschaftliche Arbeit genehmigen.
- (6) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, durch den Prüfungsausschuss zur oder zum Erstprüfenden bestellt und das Datum des Beginns der Arbeit festgelegt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Die oder der Zweitprüfende wird spätestens bei der Abgabe der Arbeit bestellt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die wissenschaftliche Arbeit erhält.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Bei Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) In einem Gutachten wird die Arbeit unverzüglich von beiden Prüfenden gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

§ 17

Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit "mangelhaft" bewertet wurde oder bewertet gilt.
- (2) Die Wiederholung der Arbeit hat mit einem neuen Thema in einer angemessenen Frist zu beginnen, in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses.

§ 18

Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 8 und die wissenschaftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, die erfolgreiche Teilnahme an dem interdisziplinären Projektseminar „Geotechnik und Infrastruktur“ bestätigt wurde und ein in der Regel vierwöchiges Berufspraktikum in der deutschen Bauwirtschaft, der Bauverwaltung oder vergleichbaren Institutionen abgeleistet wurde. Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind außerdem mindestens 120 Leistungspunkte zu erbringen. Hierbei werden für das absolvierte Berufspraktikum, das bestandene interdisziplinäre Projektseminar und die bestandene Seminarreihe jeweils 7 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen (Gewicht 1) und der Abschlussarbeit (Gewicht 3) wird eine Gesamtnote ermittelt. Bei der Berechnung des gewichteten Mittels werden die erste und zweite Dezimalziffer hinter dem Dezimalpunkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Zeugnis

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover stellt durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Zeugnis (Anlage 2) aus, wenn die oder der Studierende die Prüfung gemäß § 18 bestanden hat. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung oder der wissenschaftlichen Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis sind einzuziehen und entsprechend zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung und der wissenschaftlichen Arbeit Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der oder des Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Verfahrensvorschriften, Widerspruchsverfahren

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin oder der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Die (The)

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER
Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany

Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
(Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science)

verleiht durch diese Urkunde
(confers to)

Herrn
(Mr.)

geboren am
(date of birth)

in
(place of birth)

den Hochschulgrad
(the degree)

Magister Scientiarum
für Geotechnik und Infrastruktur (M. Sc.)

Master of Science
for Geotechnique and Infrastructure (M. Sc.)

aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung in dem „Ergänzungsstudium für Geotechnik und
Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie
(after passing the „Postgraduate Studies for Geotechnique and Infrastructure in
Civil Engineering and Geodetic Science“)

Hannover, im

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses
(Chairman Board of Examiners)

Leitung der Fakultät
für Bauingenieurwesen und Geodäsie
(Chairman Faculty of
Civil Engineering and Geodetic Science)

Anlage 2

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie

Zeugnis

.....

.
geboren am in

.....

hat die Abschlussprüfung des Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur
im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie mit der Gesamtnote
bestanden.

Fachprüfungen

Bewertung *)

Pflicht- und Wahlpflichtkurse

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wissenschaftliche Arbeit

Fachgebiet:

.....

(Siegel)

Hannover, den

.....
Vorsitzende oder Vorsitzender **)
des Prüfungsausschusses

*) Bewertung: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**) Zutreffendes einsetzen

Modulkatalog

Pflicht- und Wahlpflichtkurse für das Ergänzungsstudium für Geotechnik und Infrastruktur im
Bauingenieurwesen und in der Geodäsie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

		SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1.	Experimentelle und	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	8,0
2.	Bauinformatik I	4	1 H 40 h	1 M oder 1 K **)	5,0
3.	Konstruktiver Straßenbau *)	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K **)	8,0
4.	Materialprüfung und	3	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
5.	Betontechnologie	3	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
6.	Meßmethoden in der	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
7.	Gründungen und	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	8,0
8.	Erd- und Dammbau /	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
9.	Tunnelbau	6	-	1 M oder 1 K **)	7,0
10.	Baugrubensicherung	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
11.	Bauinformatik II	4	1 H 40 h	1 M oder 1 K **)	5,0
12.	Wasserwirtschaft *)	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	8,0
13.	Grundlagen der	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K **)	6,0
14.	Grundlagen der	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K **)	6,0
15.	Straßenentwurf	2	1 H 100 h	1 M oder 1 K **)	7,0
16.	Grundlagen des Baubetriebs	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K **)	6,0
17.	Planung und Entwurf von	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,5
18.	Geographische	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
19.	Wasserwirtschaft in	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
20.	Landmanagement und	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
21.	Siedlungswasserwirtschaft	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0

Der oder die Studierende wählt zu den vier Pflichtkursen weitere acht Kurse aus den vorstehenden Wahlpflichtkursen aus.

Erläuterungen:

*) Pflichtkurse

M = Mündliche Prüfung

K = Klausur

H = Hausarbeit

**) Nach Wahl der oder des Prüfenden